



**Dritte Satzung zur Änderung der
Hochschulzulassungssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Dezember 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-79.pdf>)

Auf Grund des Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 20. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-13.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Psychologie“ jeweils das Wort „Bachelor“ durch „1-Fach-Bachelor“ ersetzt und die Wörter „Betriebswirtschaftslehre (1. Fach Bachelor 1. Fachsemester)“ werden gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „In den dafür vorgesehenen Fällen muss der“ ersetzt sowie nach den Wörtern „ausgedruckte Zulassungsantrag“ das Wort „muss“ gestrichen.
 - c) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Dies gilt für Bewerberinnen und Bewerber die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen können, für beruflich Qualifizierte und für Anträge auf Härtefall, auf Zweitstudium oder Nachteilsausgleich. ⁴In allen anderen Fällen ist die Online-Bewerbung ausreichend.“
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
2. In § 6 Satz 2 werden nach der Angabe „Psychologie (Bachelor“ die Wörter „Voll- und Teilzeit“ eingefügt.
3. In der Abschnittsbezeichnung zu Abschnitt D wird das Wort „Clearingverfahren“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Clearingverfahren/“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1, die Satznummer wird gestrichen und die Wörter „des Clearingverfahrens“ werden durch die Wörter „des Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung noch“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 20. Dezember 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2019.

Bamberg, 20. Dezember 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2019.